

2.7 Tarifvertrag über Bestimmungen für Orchestermusiker und Chorsänger gemäß Ziffer 111.1 MTV - Klangkörper-Tarifvertrag (KTV) -¹

Zwischen dem
Norddeutschen Rundfunk
Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts
Rothenbaumchaussee 132-134
2000 Hamburg 13
- nachstehend NDR genannt -

und der
Deutschen Orchestervereinigung e. V.
Charlotte-Niese-Straße 8
2000 Hamburg 52
- nachstehend „DOV“ genannt -

wird folgender **Tarifvertrag** geschlossen:

Abschnitt 1

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für alle in einem unbefristeten oder befristeten Arbeitsverhältnis beim NDR beschäftigten Orchester- und Chormitglieder, die unter den Geltungsbereich des Manteltarifvertrages vom 18. November 1976 (Ziff. 110 MTV) fallen.

Abschnitt 2

§ 2 Probezeit und Probearbeitsverhältnis

(1) Für Orchester- und Chormitglieder beträgt die Probezeit mindestens 6, höchstens 18 Monate. Sie muss jeweils am 31. August enden.

(2) Für Orchester- und Chormitglieder kann ein bis zur Dauer von zwei Jahren befristetes Probearbeitsverhältnis vereinbart werden (Ziff. 222.1 MTV). Ziff. 249 MTV gilt nicht.

§ 3 Erholungsurlaub

(1) Orchester- und Chormitglieder erhalten jährlich einheitlich einen Urlaub von 31 Arbeitstagen.

(2) Der Urlaub ist grundsätzlich zusammenhängend zu gewähren. Wird der Urlaub geteilt, so soll der größere zusammenhängende Teil nicht weniger als 20 Arbeitstage betragen und so gelegt werden, dass er in die Zeit der Hamburger (für Mitglieder des Sinfonieorchesters, der Big Band sowie des Chores) bzw. in die Zeit der niedersächsischen Sommerferien (für die Mitglieder der Radiophilharmonie Hannover) fällt. TZ 358.3 MTV ist zu beachten.

(3) Die verbindlichen Daten für den Urlaub der Orchester- und Chormitglieder sind spätestens zum 31. Januar des betreffenden Jahres bekanntzugeben.

¹ Geändert durch Änderungstarifvertrag vom 18.6./29.6.2001, in Kraft ab 1.7.2001, und geändert durch Änderungstarifvertrag vom 11./28.3.2003, in Kraft ab 1.1.2003, und zuletzt geändert durch Tarifvertrag vom 22.10./26.10./11.12.2007.

§ 4 Änderungskündigung

(1) Stellt der NDR im Einvernehmen mit dem Orchestervorstand fest, dass ein Orchestermittglied in seiner arbeitsvertraglich vereinbarten Funktion die Leistungen, die zur Wahrung des künstlerischen Ranges des Orchesters erforderlich sind, nicht mehr voll erbringt, die Leistungen aber für eine niedriger bewertete andere Position in dem Orchester ausreichen, so ist eine Kündigung des Arbeitsvertrages zulässig, wenn der NDR gleichzeitig den Abschluss eines neuen Arbeitsvertrages mit der Einordnung in die der Tätigkeit entsprechende niedrigere Position anbietet.

(2) Stand das Orchestermittglied in seiner bisherigen Orchesterposition ununterbrochen mindestens

- a) 15 Jahre im Arbeitsverhältnis beim NDR, so wird bei einer Einordnung in eine niedrigere Positionsgruppe seine Vergütung nur um eine Positionsgruppe gemindert; hat das Orchestermittglied die Orchesterposition einer Solostimme eingenommen und hierfür neben dem Gehalt eine Zulage erhalten, entfällt diese anstelle der Minderung des Gehalts um eine Positionsgruppe.
- b) 20 Jahre im Arbeitsverhältnis beim NDR, so behält es bei einer Einordnung in eine niedrigere Positionsgruppe die Vergütung seiner bisherigen Positionsgruppe. Wurde für die Ausübung einer Solostimme eine Zulage gezahlt, so entfällt diese nicht, wenn das Orchestermittglied die Orchesterposition einer Solostimme mindestens 20 Jahre eingenommen hatte.

(3) Diese Regelungen gelten nicht, wenn das Orchestermittglied ein Verschulden an der Leistungsminderung trifft.

(4) Im Übrigen bleiben die Regelungen der Ziffern 250 ff. des MTV unberührt.

Abschnitt 3

§ 5 Allgemeine Dienstpflichten

(1) Die Orchester- und Chormitglieder sind im Rahmen ihrer Arbeitsverträge zu Dienstleistungen in ihrem Orchester bzw. ihrem Chor für den Ton- und Fernseh Rundfunk sowie für sonstige Veranstaltungen, die außerhalb des Sendebetriebs des NDR durchgeführt werden, verpflichtet. Dies gilt insbesondere für Dienstreisen (Konzertreisen) innerhalb Deutschlands oder im Ausland.

Anstelle einer großen Besetzung können auch zwei kleinere Besetzungen desselben Klangkörpers parallel zu Produktionen - davon gegebenenfalls eine als öffentliches Konzert herangezogen werden, soweit es dazu keiner der Zahl nach wesentlichen Verstärkung durch Aushilfen bedarf und die Alternierung der Stimmführer erhalten bleibt. Das schließt nicht aus, dass Stimmführer in verschiedenen Formationen parallel eingesetzt werden.

(2) Die Orchester- und Chormitglieder sind verpflichtet, Dienstreisen (Konzertreisen) mit einem angemessenen Sammelbeförderungsmittel auszuführen, das vom NDR als zweckmäßig festgelegt wird.

(3) Die Orchester- und Chormitglieder haben ohne besondere Vergütung Vertretung in dem Klangkörper zu übernehmen, für den sie vertraglich verpflichtet sind, und zwar im Umfang von höchstens neun Wochen für den betroffenen Arbeitsplatz. Dies gilt auch für Vakanzen. Abwesenheiten weiblicher Mitglieder der Klangkörper aufgrund von gesetzlichen Regelungen sind von der Verpflichtung zur Vertretung ausgenommen. § 6 Abs. 1 bleibt unberührt.

Protokollnotiz:

Die Parteien sind sich darüber einig, dass Vertretungen grundsätzlich nur in der eigenen Gruppe übernommen werden. Die Regelung über höherwertige Vertretungen in TZ 516.2 MTV bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Arbeitszeit

(1) Die Arbeitszeit für Orchester- und Chormitglieder beträgt grundsätzlich an in der Regel fünf Tagen wöchentlich bis zu zehn Diensten. Ein Dienst soll die Dauer von zweieinhalb Stunden, zwei Dienste am gleichen Tag sollen die Dauer von fünf Stunden nicht überschreiten. Die beiden täglichen Dienste können zusammengelegt werden (Probe- und Aufnahmeleistungen, Sendungen); die zusammengelegten Dienste sollen die Dauer von viereinhalb Stunden nicht überschreiten.

Bei der Anwendung dieser Vorschrift werden eine Anspielprobe und das nachfolgende Konzert als ein Dienst bzw., sofern die Dauer von drei Stunden ausnahmsweise überschritten wird, im Falle einer Überschreitung um mehr als 15 Minuten als zwei Dienste gezählt. Dabei wird die Pause zwischen der Anspielprobe und dem Konzert nicht berücksichtigt, wobei diese Pause mindestens 30 und höchstens 60 Minuten lang sein soll. An Sonntagen soll die Anspielprobe nicht länger als 30 Minuten dauern.

Protokollnotiz zu § 6 Absatz 1:

Bei einer a-cappella-Produktion des Chores soll die Arbeitszeit dreieinhalb Stunden nicht überschreiten.

(2) Die Zeitdauer von viereinhalb Stunden bei zusammengelegten Diensten und von fünf Stunden bei getrennten Diensten kann in Ausnahmefällen überschritten werden; insgesamt darf jedoch die Zeitdauer nicht mehr als sechs Stunden betragen. Über geplante Dienstverlängerungen soll so früh wie möglich informiert werden. Vor der Entscheidung über die Dienstverlängerung ist der Orchester- oder Chorvorstand hierzu anzuhören. Wenn von dieser Möglichkeit in einer Spielzeit 15-mal Gebrauch gemacht wurde, sind weitere Dienstverlängerungen nur noch mit Zustimmung des Orchester- oder Chorvorstandes möglich.

Im Falle der Überschreitung der oben genannten Zeitdauer ist dem Orchester- oder Chormitglied Freizeitausgleich zu gewähren, sofern es sich nicht nur um eine geringfügige Zeitspanne (bis zu 15 Minuten) handelt, die sich aus künstlerischen Gründen während der Produktion dieses Tages ergibt.

Der Freizeitausgleich pro Überschreitungsfall besteht aus der möglichst zeitnahen Nichtansetzung eines Dienstes für das Orchester- oder Chormitglied in der nachfolgenden Zeit. Er muss jedenfalls innerhalb derselben Spielzeit gewährt werden. Dem Orchester- oder Chorvorstand ist das Datum des Freizeitausgleichs jeweils rechtzeitig vorher mitzuteilen.

War innerhalb der Produktion, bei der die Überschreitung erfolgt, an einem vorangegangenen Tag kein Dienst oder nur ein Dienst für das Orchester- oder Chormitglied angesetzt, kann diese Freizeit auf den zu gewährenden Ausgleich angerechnet werden.

(3) Jedes Orchester- und Chormitglied soll zu Dienstleistungen im Jahresdurchschnitt (ausgenommen die Zeit des Erholungsurlaubs) an nicht mehr als 20 Tagen pro Monat herangezogen werden; diese Zahl vermindert sich nicht um die gesetzlichen Feiertage, da diese hierbei berücksichtigt sind.

(4) Für jedes Chor- und Orchestermitglied vermindert sich die Zahl der jährlich zu leistenden Dienste um vier Dienste (Stichtag: Ende der Spielzeit).

(5) Jedes Orchester- und Chormitglied erhält jährlich vier dienstfreie Tage (Einzelstudientage), die vom NDR nach Abstimmung mit dem betreffenden Orchestervorstand bzw. dem Chorvorstand disponiert werden. Für Mitglieder des Chores und der Big Band, die dem NDR mindestens 20 Jahre angehören, erhöht sich die Anzahl der Einzelstudientage in § 6 Absatz 5 KTV von vier auf fünf. Diese Erhöhung wird mit Beginn des Jahres wirksam, das auf die Vollendung der 20-jährigen Betriebszugehörigkeit (TZ 231 MTV) folgt. Dabei werden keine außerhalb des NDR zurückgelegten Zeiten angerechnet.

(6) Für jeden Klangkörper werden innerhalb einer Spielzeit höchstens 213 Arbeitstage disponiert (Dispositionslimit). Ausnahmsweise ist eine Disponierung bis zu 220 Arbeitstagen zulässig, wenn aufgrund einer spielzeitübergreifenden Planung ein Ausgleich in entsprechendem Umfang in der vorhergehenden oder in der nachfolgenden Spielzeit erfolgt.

(7) Koordinierte Bläserstimmen sowie nach dem Stellenplan zweifach besetzte koordinierte Streicherstimmen alternieren grundsätzlich, andere Erste Stimmen nur bei Studioproduktionen. Absatz 6 ist zu beachten. Der NDR ist berechtigt, für Konzerte und wichtige Produktionen den gemeinsamen Dienst zweier koordinierter Stimmen anzuordnen. In diesen Fällen spielen sie von einem Konzert zum anderen bzw. einer Produktion zur anderen am ersten Pult abwechselnd innen und außen. Erfordert das Werk eine gleichzeitige Mitwirkung der koordinierten Stimmen, so sind diese verpflichtet, auch die dafür angesetzten Dienste gemeinsam wahrzunehmen.

Protokollnotiz zu § 6 Absatz 7:

Eine gleichzeitige Mitwirkung ist z. B. auch bei einer fünffachen oder größeren Bläserbesetzung erforderlich, wobei die gleichzeitige Mitwirkung für koordinierte Bläserstimmen die Verpflichtung einschließt, auch eine andere als die erste Stimme zu spielen.

Die Tuttisten können sich untereinander ablösen, sofern die jeweils erforderliche Besetzungstärke des Orchesters und andere dienstliche Gründe dem nicht entgegenstehen.

(8) Bei auswärtigen Diensten wird die Arbeitszeit im Einvernehmen mit dem jeweiligen Vorstand von Fall zu Fall besonders geregelt.

(9) Die Orchestermitglieder haben sich spätestens zehn Minuten vor Beginn des Dienstes einzufinden und fünf Minuten vor Beginn des Dienstes spielbereit ihre Plätze einzunehmen. Entsprechendes gilt für Chormitglieder.

(10) Während des Dienstes werden Pausen von angemessener Dauer gewährt. Grundsätzlich gilt bei einem Orchesterdienst bis zu zweieinhalb Stunden eine Pause von 20 Minuten, bei einem Chordienst bis zu dreieinhalb Stunden eine Pause von 30 Minuten als angemessen.

§ 7 Einteilung der Dienste

(1) Der wöchentliche Dienstplan, der Programm und Besetzung enthalten muss, wird jeweils bis Freitag 12.00 Uhr für die übernächste Woche bekanntgegeben. Die Orchester- und Chormitglieder sind verpflichtet, den Dienstplan rechtzeitig und regelmäßig einzusehen. Änderungen teilt das Orchesterbüro mit.

(2) Die Besetzungstärke bestimmen der Dirigent und der verantwortliche Redakteur im gegenseitigen Einvernehmen und im Benehmen mit dem Vorstand.

(3) Die gleichmäßige und gerechte Verteilung innerhalb der Gruppe obliegt den Gruppen bzw. dem Chordirektor nach Anhörung des Chorvorstandes. Kann eine Einigung auch durch Vermittlung des Vorstandes nicht erzielt werden, so entscheidet der NDR. In besonderen künstlerisch begründeten Fällen kann der NDR auf Veranlassung des Chef- oder eines Ehrendirigenten die Einteilung der Stimmen vornehmen. Vor der Entscheidung ist der Orchester- oder Chorvorstand anzuhören.

(4) Die namentliche Besetzung ist dem Orchesterbüro bis 12.00 Uhr des vorletzten Tages vor Beginn der Proben für eine Produktion, eine Sendung oder ein Konzert bekanntzugeben. Erstreckt sich eine Produktion über mehrere Dienste, so haben grundsätzlich dieselben Orchestermitglieder mitzuwirken.

§ 8 Weisungsrechte

(1) Während des Dienstes untersteht das Orchester dem Dirigenten. Wird in Gruppen gespielt, so untersteht jede Gruppe dem Stimmführer, der sie leitet; dies gilt für den Chor entsprechend.

(2) Die Rechte und Pflichten der Orchestervorstände und des Chorvorstandes (§ 17 Abs. 2) bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Dienstbereitschaft

(1) Ist ein Orchester- oder Chormitglied an der Ausübung seines Dienstes gehindert, muss es dies unverzüglich, spätestens bis 9.00 Uhr des Tages, für den es zum Dienst eingeteilt ist, dem Orchesterbüro anzeigen.

(2) Jeder Orchestermusiker und jeder Chorsänger, der nicht zum Dienst eingeteilt ist, muss grundsätzlich bis 30 Minuten nach dem Beginn des ersten Dienstes des jeweiligen Tages, zu dem Orchester bzw. der Chor eingeteilt ist, erreichbar sein, längstens bis 16.30 Uhr.

Will ein Orchestermusiker oder Chorsänger an Tagen, an denen er nicht zum Dienst eingeteilt ist, den Ortsbereich länger als 24 Stunden verlassen, hat er dies dem Orchesterbüro unter Angabe der auswärtigen Anschrift mitzuteilen.

§ 10 Reisezeiten

(1) Reisezeiten beeinflussen nicht die sonst gültige Abrechnung instrumentaler oder vokaler Dienstzeit; sie werden gesondert erfasst und addiert. Jeweils fünf Stunden Reisezeit werden abrechnungsmäßig als ein Dienst gewertet.

Protokollnotiz zu § 10 Absatz 1:

Reisezeit rechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem sich die Mitglieder des Klangkörpers am Sammelplatz (in der Regel Bustransfer ab NDR oder ab Hotel) einzufinden haben. Die Reisezeit endet zu dem Zeitpunkt, zu dem entweder die Aufführungs- oder Probestätte, das Hotel am Auftritt- bzw. Probenort oder der NDR erreicht ist.

(2) Reisetage ohne instrumentalen/vokalen Dienst sind keine Arbeitstage im Sinn dieses Tarifvertrages. Die an diesen Tagen anfallende Reisezeit wird wie in Absatz 1 beschrieben behandelt. Soweit die Reisezeit an einem Tag zehn Stunden überschreitet, gilt dieser Tag als Arbeitstag im Sinn des Tarifvertrages. Die Reisezeit wird gesondert erfasst und addiert. Jeweils fünf Stunden Reisezeit werden abrechnungsmäßig als ein Dienst gewertet.

(3) TZ 319.1 MTV gilt entsprechend, so dass bei Reisen, die an einem Kalendertag zwölf Stunden übersteigen, die übersteigende Zeit nicht angerechnet wird.

(4) Bei längeren Reisen, die mit besonders viel Dienst in Verbindung stehen, soll ein Freizeitausgleich nach den oben genannten Regeln möglichst unmittelbar nach Beendigung der Reise gewährt werden.

(5) Nicht zur Reisezeit gehören von den Klangkörpern gewünschte, vom NDR genehmigte Verlängerungen.

§ 11 Nebenberufliche Tätigkeiten

(1) Die nebenberufliche Tätigkeit eines Orchestermusikers oder eines Chormitgliedes als Aushilfe in einem anderen Kulturorchester oder einem entsprechenden Chor sowie eine solistische oder kammermusikalische oder pädagogische nebenberufliche Tätigkeit sind gestattet, soweit es die dienstlichen Verpflichtungen erlauben. Sie sind dem Orchesterbüro - nach Möglichkeit vor Ausübung - anzuzeigen.

Der NDR ist berechtigt, die nebenberufliche Tätigkeit aus dienstlichen Gründen zu untersagen, wenn zu besorgen ist, dass durch die Nebentätigkeit die Interessen der Anstalt beeinträchtigt werden.

(2) Die Durchführung von Konzerten für eigene Rechnung oder für einen anderen Veranstalter ist den Orchestern oder dem Chor gestattet, wenn dies vorher schriftlich genehmigt worden ist. Die Genehmigung wird nicht erteilt, wenn durch das Konzert die Planungen oder der Dienst im NDR beeinträchtigt werden könnten. Ein Orchester oder der Chor darf bei einer solchen Veranstaltung auf seine Zugehörigkeit zum NDR nur hinweisen, wenn dies ebenfalls schriftlich genehmigt worden ist.

(3) Die Ziffern 393, 394, 395 des MTV bleiben im Übrigen unberührt.

§ 12 Kleidung

Orchester- und Chormitglieder sind verpflichtet, bei öffentlichen Veranstaltungen und bei Fernsehproduktionen in der vorgeschriebenen einheitlichen Kleidung aufzutreten.

§ 13 Instrumente

(1) Orchestermitglieder, denen Instrumente zur Benutzung überlassen werden, sind verpflichtet, sie pfleglich zu behandeln. Die notwendigen Instandsetzungskosten gehen zu Lasten des NDR. Für Schäden, die auf eigenem Verschulden beruhen, haftet das Orchestermitglied, dem der NDR das Instrument überlassen hat. Es haftet darüber hinaus für solche Schäden, die bei einem Gebrauch des Instrumentes zu Diensten, die nicht im Interesse des NDR liegen, entstehen.

(2) Werden Orchestermitgliedern Instrumente nicht zur Verfügung gestellt, so sind sie verpflichtet, im Dienst gute Instrumente in tadellosem und spielfertigem Zustand zu benutzen. Die notwendigen Instandsetzungskosten gehen auch in diesem Fall zu Lasten des NDR. Darüber hinaus erhält das Orchestermitglied ein angemessenes Instrumentengeld.

(3) Der NDR unterhält zugunsten der Orchestermitglieder eine Instrumentenversicherung, durch die alle Verluste und Beschädigungen der zur Erfüllung der dienstlichen Verpflichtungen benutzten Instrumente in einem ununterbrochenen Risiko gedeckt sind. Sofern der NDR dieser Verpflichtung nicht nachkommt oder der Versicherungsschutz durch sein Verschulden ausfällt, haftet er in entsprechendem Umfang.

(4) Saiten, Felle, Rohre, Blätter sowie sonstige Gebrauchsmittel, die zur notwendigen dienstlichen Instandhaltung der Instrumente erforderlich sind, werden den Orchestermitgliedern durch eine pauschale Abgeltung im Rahmen des regelmäßigen Bedarfs nach Maßgabe der Richtlinien für die Zahlung von Instrumentengeldern ersetzt.

(5) Die Orchestermitglieder können für die Beschaffung dienstlich notwendiger Instrumente Darlehen erhalten. Bei der Vereinbarung der Rückzahlungsbedingungen soll auf die persönlichen Verhältnisse des Darlehensnehmers Rücksicht genommen werden.

§ 14 Sonderhonorare

(1) Die Orchestermitglieder erhalten ein Sonderhonorar für

- a) solistische Leistungen, wenn das Instrument als solistisches Instrument im Titel des Werkes aufgeführt ist oder
- b) die Mitwirkung bei kammermusikalischen Werken; als kammermusikalisches Werk gilt ein Werk mit einer Besetzung bis zu 15 Orchestermitgliedern, ausgenommen Tanz- und Unterhaltungsmusik.

(2) Die Höhe des Sonderhonorars wird jeweils vorher vereinbart. Besondere Bestimmungen in Einzelarbeitsverträgen bleiben unberührt.

(3) Die Orchestermitglieder sind im Rahmen ihres Leistungsvermögens zum Spielen eines ungewöhnlichen Instrumentes verpflichtet, auch wenn es nicht im Arbeitsvertrag genannt ist. Dafür wird ein Sonderhonorar in Höhe von 50% des sonst üblicherweise an eine entsprechende Aushilfe zu zahlenden Honorars (sog. Haushonorar) gezahlt.

(4) Bei Chormitgliedern sind mit dem Gehalt die Ausführung von gleichwertig geführten Einzelstimmen bei mehrfacher Teilung einer Stimmgruppe sowie die Ausführung kleiner Soli (Solostellen) innerhalb des Chorsatzes abgegolten. Solopartien, größere Soli (Chorsoli) und die Mitwirkung in Solo-Ensembles werden grundsätzlich honoriert. Die Höhe des Honorars wird jeweils vorher vereinbart.

§ 15 Mitwirkung im Fernsehen

Darstellerische Leistungen bei Mitwirkung im Fernsehen, die über den Umfang der arbeitsvertraglich vereinbarten Pflichten hinausgehen, sind besonders zu honorieren.

Protokollnotiz:

Der NDR wird die Orchester und den Chor im Fernsehen gegenüber anderen Klangkörpern bevorzugt einsetzen.

§ 16 Besetzung offener Stellen

(1) Die in Orchestern und im Chor neu zu besetzenden Stellen sind öffentlich auszuschreiben.

Die vom NDR im Einvernehmen mit dem Orchester- bzw. Chorvorstand ausgewählten Bewerber werden zu einem Probespiel eingeladen, an dem die Mitglieder des betreffenden Orchesters bzw. Chores teilnehmen. Die Teilnahme ist als Dienst anzusetzen. Die Entscheidung über den zur Einstellung vorzuschlagenden Bewerber trifft das Orchester bzw. der Chor. Der Vorstand des Orchesters bzw. Chores teilt dem NDR das durch Abstimmung ermittelte Ergebnis sowie die Beurteilung der Probezeit mit. Die Klangkörper erlassen eine Probespielordnung, die der Zustimmung des NDR bedarf.

(2) Bei Übereinstimmung zwischen dem NDR und dem Orchester- bzw. Chorvorstand über die besonders guten Fähigkeiten eines Bewerbers kann auf eine Ausschreibung und/oder auf ein Probespiel oder Probesingen verzichtet werden.

(3) Vor dem endgültigen Abschluss des Arbeitsvertrages ist die Zustimmung des Orchesters bzw. des Chores erforderlich. Sie kann nur aus triftigen Gründen versagt werden.

§ 17 Selbstverwaltung der Orchester und des Chores

(1) Jedes Orchester und der Chor wählen nach demokratischen Grundsätzen in geheimer Wahl jeweils für die Dauer von zwei Jahren einen Vorstand, der aus höchstens drei Mitgliedern besteht; Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Vorstände haben die Aufgabe,

- a) für ein gutes Betriebsklima zu sorgen und die Interessen ihres Orchesters oder ihres Chores wahrzunehmen und
- b) die dienstliche Ordnung innerhalb ihres Orchesters oder Chores aufrechtzuerhalten.

Die Rechte des NDR bleiben hiervon unberührt.

Die Vorstände arbeiten bei der Erledigung ihrer Aufgaben mit dem Orchesterbüro vertrauensvoll zusammen.

(3) Mitglieder der Vorstände können von der Orchester- oder Chorversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder des betreffenden Orchesters oder des Chores abberufen werden.

(4) Die Ergebnisse der Wahlen und der Abstimmungen über einen Misstrauensantrag sind dem zuständigen Hauptabteilungsleiter und Leiter des Orchesterbüros jeweils unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(5) Orchester- und Chorversammlungen finden nach Bedarf statt; sie werden vom Vorstand einberufen. Der Vorstand ist verpflichtet, eine Orchester- oder Chorversammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder eines Orchesters oder des Chores schriftlich unter Angabe von Gründen oder der NDR es verlangen. Der NDR hat das Recht, bei den auf sein Verlangen einberufenen Versammlungen vertreten zu sein. Die Orchester- und Chorversammlungen gelten als ein Dienst, jedoch höchstens drei Versammlungen jährlich.

(6) Die Orchester- und Chorvorstände geben sich Geschäftsordnungen. Eine Geschäftsordnung wird wirksam, wenn sie von 3/4 der Mitglieder des betreffenden Orchesters oder Chores gebilligt wird; sie ist zusammen mit einem Protokoll über die Abstimmung durch zweiwöchigen Aushang bekanntzumachen.

(7) Die Orchestermusiker, die keinem Orchester angehören, wählen aus ihrer Mitte einen Vertreter. Abs. 2 a) gilt für ihn entsprechend.

§ 18 Dienstliche Ordnung

(1) Die Orchester- und Chormitglieder haben die dienstlichen Anordnungen der Vorstände zur Aufrechterhaltung der Ordnung zu befolgen.

(2) Bei Verstößen gegen die dienstliche Ordnung sind vom Vorstand Verwarnungen auszusprechen und im Wiederholungsfalle Geldbußen zu verhängen, die auf Antrag des Vorstandes vom Gehalt - zugunsten der Orchester- oder Chorkasse - eingezogen werden können. Die Höhe einer Buße beträgt 1/2% des Grundgehaltes und steigert sich bei jedem neuen Verstoß während einer Spielzeit um weitere 1/2%.

Verstöße sind insbesondere: Zuspätkommen zum Dienst, Dienstversäumnis, verspätete Rückkehr von Pausen, unvorschriftsmäßige Garderobe, disziplineloses Verhalten im Dienst und orchester-schädliches Verhalten in der Öffentlichkeit. Bei entschuldbaren Verstößen kann von Ordnungsstrafen abgesehen werden. Bei besonders schwerwiegenden Verstößen können mit Zustimmung der Versammlung höhere Bußen auferlegt werden. Über Beschwerden gegen die Verhängung von Ordnungsstrafen entscheidet die Orchester- oder Chorversammlung in geheimer Abstimmung endgültig.

(3) Die Rechte des NDR bleiben hiervon unberührt.

§ 19 Weitere Mitwirkungsrechte

(1) Die Orchester- und Chormitglieder tragen die Mitverantwortung für die künstlerische Qualität ihres Orchesters bzw. Chores.

Die Bezeichnung eines Orchesters oder Chores kann ohne dessen Zustimmung nicht geändert werden.

(2) Der Neuverpflichtung eines ständigen Dirigenten für ein Orchester sollen mindestens ein bis zwei Gastkonzerte vorausgehen, in denen nicht ausschließlich Werke nach Wahl des Dirigenten gespielt werden. Vor der ständigen Verpflichtung des Dirigenten ist die Meinung des Orchesters zu hören. Das Gleiche gilt sinngemäß für die Verpflichtung eines Chorleiters.

Die Meinung des Orchesters oder Chores ermittelt der Vorstand durch geheime Abstimmung.

(3) Die Orchester und der Chor können dem zuständigen Leiter der Hauptabteilung Vorschläge für die Verpflichtung von Gastdirigenten unterbreiten. Nach einem Gastdirigieren kann das Orchester einen Gastdirigenten aus wichtigem Grund ablehnen. Der Ablehnungsbeschluss ist in einer Orchesterversammlung in geheimer Abstimmung zu fassen und bedarf einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen aller Orchestermusiker.

Der jeweilige Vorstand hat auch bei der Verpflichtung von Aushilfen, Zubestellungen oder Verstärkungen ein Vorschlagsrecht.

(4) Nach Bedarf finden Zusammenkünfte zwischen den Hauptabteilungsleitern, den Vorständen und den für die Produktion Verantwortlichen statt, bei denen die Vorstände über die künstlerischen Planungen unterrichtet werden und Gelegenheit erhalten, Vorschläge zu machen. Im Funkhaus Hannover wird der Hauptabteilungsleiter Musik durch den Leiter der Musikabteilung vertreten.

Abschnitt 4

§ 20 Urheberrechte und Leistungsschutzrechte

(1) Urheber- und Leistungsschutzrechte, die Orchester- und Chormitglieder in Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis erwerben, fallen vom Zeitpunkt des Entstehens zur ausschließlichen Nutzung zu Rundfunkzwecken ohne besondere Honorierung dem NDR zu. Vorbehaltlich der Regelungen gemäß Abs. 2 gelten die Bestimmungen der Ziffern 370 ff. MTV entsprechend.

(2)

1. Die Orchester- und Chormitglieder sind gegen die in ihrem Arbeitsvertrag vereinbarte Vergütung auch zur Herstellung von Wiedergabevorrichtungen (Ton- und Bildträger) verpflichtet.
2. Der NDR unterrichtet den Vorstand des jeweils betroffenen Klangkörpers über die geplante Abgabe eines Tonbandes an einen Dritten bzw. über die geplante Coproduktion mit einem Dritten rechtzeitig vorher unter Angabe der Firma und deren Verwertungsvorhaben, des Dirigenten und der Solisten.
3. Vor der Veröffentlichung von Ton- und Bildträgern erhält der Klangkörpervorstand Gelegenheit, dem NDR gegenüber etwaige künstlerische Bedenken geltend zu machen. Hat der Klangkörpervorstand gewichtige Bedenken, so wird darüber ein Gespräch zwischen dem Klangkörpervorstand und dem Leiter des Bereiches Orchester und Chor mit dem Ziel geführt, eine einvernehmliche Klärung herbeizuführen. Kommt dabei Einvernehmen nicht zustande, so wird der NDR die Bedenken des Klangkörpervorstandes ernsthaft würdigen und bei seiner Entscheidung berücksichtigen, wobei die letzte Entscheidung beim NDR liegt.

(3) Die DOV verpflichtet sich, günstigere Vertragsbedingungen, die sie künftig anderen Rundfunkanstalten für die Herstellung und Verwendung von Wiedergabevorrichtungen einräumen sollte, auch dem NDR zugutekommen zu lassen.

Der NDR verpflichtet sich, günstigere Vertragsbedingungen, die er künftig anderen gewerkschaftlichen Organisationen in Bezug auf die Herstellung und Verwendung von Wiedergabevorrichtungen einräumen sollte, auch der DOV zugutekommen zu lassen.

Abschnitt 5

Schlussbestimmungen

Ziffer 810 des Manteltarifvertrages vom 18. November 1976 ist entsprechend auf alle Ansprüche anzuwenden, die sich aus diesem Tarifvertrag gegenüber dem NDR ergeben.

Hamburg, den 12. November 1976

Deutsche Orchestervereinigung
gez. Dr. Girth

Norddeutscher Rundfunk
gez. Neuffer
gez. Grossmann

Zusatztarifvertrag

Zwischen dem
Norddeutschen Rundfunk
Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts
Rothenbaumchaussee 132-134
2000 Hamburg 13

und der
Deutschen-Orchestervereinigung e. V.
Heimhuder Straße 5
2000 Hamburg 13

wird zu § 5 Abs. 1 und § 19² Abs. 2 des Tarifvertrages über Bestimmungen für Orchestermusiker und Chorsänger gemäß Ziffer 111.1 MTV vorbehaltlich der Zustimmung der Klangkörpervorstände folgender Zusatztarifvertrag abgeschlossen:

§ 1

(1) Die Orchester- und Chormitglieder haben die ihnen obliegenden Tätigkeiten ohne Anspruch auf zusätzliche Vergütung auch für Produktionen auszuüben, die von Gesellschaften oder sonstigen Unternehmen durchgeführt werden, an denen der NDR unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt ist. Gleiches gilt für Produktionen sonstiger Dritter, wenn der NDR oder eine Gesellschaft, an der der NDR unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt ist, an diesen Produktionen rundfunkmäßige und/oder filmische Verwertungsrechte erwirbt oder zu erwerben beabsichtigt. Als Produktionen gelten auch alle öffentlichen oder nicht-öffentlichen Veranstaltungen und dergleichen, deren rundfunkmäßige und/oder filmische Verwertung beabsichtigt ist.

(2) Diese Verpflichtung besteht nur im Rahmen der tarifvertraglich festgelegten Arbeitszeit und beschränkt sich auf eine Mitwirkung in dem Klangkörper, für den die Orchester- und Chormitglieder angestellt sind.

§ 2

(1) Der NDR darf die unter Mitwirkung der Orchester- und Chormitglieder hergestellten Wiedergabevorrichtungen auch für gewerbliche Rundfunkzwecke und für andere als Rundfunkzwecke im Sinne der Ziff. 372.3 und 372.4 des MTV im In- und Ausland verwenden und anderen ihre Verwendung gestatten.

(2) Unberührt bleiben die von der GVL wahrgenommenen Vergütungsansprüche der Orchester- und Chormitglieder des NDR nach den §§ 77 und 84 in Verbindung mit den §§ 53 Abs. 5 und 54 Abs. 2 UrhG sowie die von der GVL wahrgenommenen Vergütungsansprüche für die Funksendung von Industrie-Tonträgern nach § 76 Abs. 2 UrhG.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 getroffenen Regelungen gelten auch für die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Sie finden auch Anwendung auf Aufnahmen, die vor dem Inkrafttreten dieses Zusatztarifvertrages hergestellt worden sind.

§ 3

(1) Dieser Zusatztarifvertrag tritt am 01. Januar 1982 in Kraft.

(2) Er kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zum 31. Dezember 1987 gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Im Falle einer Kündigung endet der Zusatztarifvertrag ohne Nachwirkung. Für die vor dem Wirksamwerden der Kündigung erfolgten Verwendungen und Gestattungen gilt § 2 dieses Tarifvertrages weiter.

² § 19 wird (gemäß Änderungsstarifvertrag vom 18.06./29.06.2001 zum KTV) § 20.

Protokollnotiz zu § 2:

Auf Wiedergabevorrichtungen (Ton- und Bildträger), die Gegenstand dieses Tarifvertrages sind, findet die Ziffer 2 der Anlage zum Tarifvertrag für die Klangkörper entsprechende Anwendung.³

Hamburg, den 07.12.1982
Norddeutscher Rundfunk
gez. Unterschriften

Hamburg, den 23.11.1982
Deutsche Orchestervereinigung e. V.
gez. Unterschrift

3 Die Anlage ist gemäß Änderungsstarifvertrag vom 11./28.03.2003 entfallen; Herstellung von Wiedergabevorrichtungen: siehe § 20 Ziff. 2. KTV

